

Tatort und die festgestellten Tatsachen angegeben werden, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung liegen.

Die genaue Beachtung dieser Forderung ist im Interesse der Gesetzlichkeit des gerichtlichen Urteils von erheblicher praktischer Bedeutung. Die Darstellung des Sachverhalts enthält die Auffassung des Gerichts über das tatsächliche Ergebnis der Hauptverhandlung. Das Gericht hat die tatsächlichen Umstände der Straftat deshalb zunächst so zu schildern, wie es sie auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung für erwiesen erachtet. Seine Aufgabe besteht in diesem Abschnitt der Urteilsgründe darin, an Hand der erwiesenen Tatsachen den Nachweis zu führen, daß der festgestellte Sachverhalt eine Handlung ist, die „für die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Interessen ihrer Bürger gefährlich ist (Gesellschaftsgefährlichkeit), den politischen und moralischen Grundsätzen der Werktätigen widerspricht (moralisch-politische Verwerflichkeit), die Strafgesetze verletzt (Strafrechtswidrigkeit) und entsprechend diesen Gesetzen Strafe nach sich zieht (Strafbarkeit)“<sup>130</sup>

Die richtige Lösung dieser Aufgabe setzt voraus, daß sich das Gericht darüber klar ist, was dem Angeklagten bewiesen werden muß. Bewiesen werden muß ihm, daß er durch sein Verhalten alle objektiven und subjektiven Merkmale eines oder mehrerer Tatbestände des materiellen Strafrechts verletzt hat. Zur Erläuterung ein Beispiel: Der Angeklagte, der ein Postsparbuch besaß, nahm wegen einer angeblichen Notlage Fälschungen in seinem Postsparbuch vor. Unter Vorlage dieses gefälschten Postsparbuches ließ er sich 150,— DM auszahlen. In diesem Beispiel müssen in der Darstellung des Sachverhalts neben den erforderlichen Angaben über die Person des Angeklagten und über Tatzeit und Tatort folgende Umstände angeführt werden: die durch die Handlung des Angeklagten verursachte Gefährdung der Sicherheit im Verkehr mit Urkunden und die eingetretene Schädigung des staatlichen Eigentums; die Art und Weise der Fälschung und des Gebrauchs des Postsparbuches; die durch den Gebrauch des gefälschten Postsparbuches vorgenommene Täuschung des Postangestellten, dessen dadurch veranlaßter Irrtum und die Tatsache der Vermögensverfügung (Auszahlung der 150,— DM) sowie der als Folge eingetretene Vermögensschaden; die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Angeklagte vorsätzlich und mit der vom Gesetz in den §§ 263 und 267

130. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 254.